

8. (Nr. 84.) Protokoll-Extract der zweiten Kammer vom 10. Januar, die Petition des Ablösungscommissars Advocat Heinrich Graichen zu Leipzig und Genossen wegen zeitgemäßer Errichtung bäuerlicher Creditinstitute nach den dormaligen Kreisdirectionsbezirken betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es würde dies wohl an die betreffende Deputation abgegeben werden mögen, wegen Zusammenhangs der Gegenstände, wenn Ihnen dies so gefällig ist. — Da jetzt weiter Nichts vorzutragen ist, würde Herr Bürgermeister Schill wohl die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Bürgermeister Schill: Das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1839, 1840 und 1841, ingleichen die Veränderung mit dem Staatsgute betreffend, ist bei der jenseitigen Kammer zur Berathung und Beschlußfassung gekommen. Materiell sind die Beschlüsse der zweiten Kammer dieselben, welche in dieser Kammer gefaßt worden sind, und nur hinsichtlich der Beistimmung, welche erwartet wird, wegen der beabsichtigten Veräußerung des Kammerguts Sorbitz sammt dem dazu gehörigen Vorwerk Pennerich hat die zweite Kammer sich dahin erklärt, ihre Zustimmung zu ertheilen, insofern dadurch dem Staatsgute ein Vortheil erwachse. Ihre Deputation hat ausgesprochen, daß der königliche Commissar die Zusicherung ertheilt hat, wie nur unter dieser Voraussetzung der Verkauf vor sich gehen soll. Man glaubte, deshalb nicht diese Bedingung in den Antrag aufnehmen zu dürfen; da man aber materiell dieselbe Ansicht hegt und der Gegenstand zu unbedeutend ist, als daß deshalb ein Vereinigungsverfahren eintreten möchte, so schlägt die Deputation vor, sich mit der zweiten Kammer zu vereinigen und in ihrer Erklärung über die Beistimmung diese Worte mit aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Die verehrte Kammer hat gehört, was der Herr Referent vorgeschlagen hat, und ich habe an sie die Frage zu richten: ob sie dem soeben vernommenen Gutachten beitrifft? — Wird einstimmig bejaht.

Bürgermeister Schill: Ich würde mir vielleicht erlauben, am Schlusse auf diesen Gegenstand zurückzukommen, indem bereits die Schrift von mir gefertigt worden ist.

Vizepräsident v. Carlwig: Auch ich habe im Namen der ersten Deputation um Erlaubniß zu bitten, der Kammer einen kurzen mündlichen Vortrag erstatten zu dürfen. Der geehrten Kammer dürften die Verhandlungen nicht unbekannt sein, die in der jenseitigen Kammer über die Adressfrage gepflogen worden sind. Es ist bekannt namentlich, daß jene Frage einmal sich über die Zweckmäßigkeit der Einreichung einer Adresse, und dann auch über das Recht, daß es einer Kammer verfassungsmäßig zustehe, einseitig, also ohne Beziehung der andern Kammer, eine Adresse allerhöchsten Orts einreichen zu können, verbreitete. Der Bericht der jenseits niedergesetzten außerordentlichen Deputation umfaßte natürlich ebenfalls beide Fragen, legte eine bereits redigirte Adresse der Kammer zur Genehmigung vor, entschied sich für das Recht der einseitigen Erlassung und schloß mit den

Anträgen: daß erstlich die Kammer diese vorgelegte Adresse genehmigen, daß zweitens die Kammer das Directorium beauftragen möge, diese Adresse allerhöchsten Orts zu überreichen, und daß drittens die Kammer beschließen wolle, der ersten Kammer Nachricht davon zu geben und ihr zu überlassen, ob sie ihrerseits ebenfalls auf Einreichung einer Adresse eingehen wolle. Da aber inmittelst verlautet hatte, daß man allerhöchsten Orts Bedenken trage, eine Adresse von nur einer Kammer anzunehmen, so trat jenseits die gewählte Deputation noch in der Sitzung mit einem modificirten Vorschlage hervor. Es geschah dies wenigstens von der Mehrheit der Deputation, und es nahm diese insofern ihren gedruckten Bericht zurück. Die neuen Vorschläge der Deputationsmehrheit kamen darauf hinaus: 1) die hohe zweite Kammer wolle die Adresse ihrem Inhalte nach genehmigen und dieselbe dem Protokoll einverleiben lassen — (Staatsminister v. Zeschau tritt ein) — zum Zeichen, daß die hohe Kammer das von ihr angesprochene Recht einer einseitigen Adresse auf die Thronrede nicht aufgegeben habe. 2) Die hohe Kammer wolle die Beilagen ihrer ersten Deputation zufertigen lassen, um die in denselben ausgesprochenen Ansichten bei Berathung der abgelehnten §§. 37 und 151 der Landtagsordnung zu benutzen. Motivirt wurde dieses Gutachten von dem Referenten insbesondere durch die Bemerkung, daß dem Rechte der Kammer keineswegs dadurch Eintrag geschehe, indem bei Berathung der Landtagsordnung der Weg geboten sei, diese Sache im Wege der Verhandlung auszugleichen. Aber auch das neue Deputationsgutachten fand in der jenseitigen Kammer bei der Berathung noch eine mehrseitige Amendirung. So trat ein Deputationsmitglied mit folgenden Anträgen hervor: „Die Kammer wolle beschließen: 1) die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage: ob die Notirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigsten Entscheidung des Staatsgerichtshofs bringen zu wollen; 2) die erste Kammer von der gefaßten Beschlußnahme mittelst Protokoll-Extracts in Kenntniß zu setzen.“ Desgleichen stellte auch der Referent im Laufe der Debatte folgenden Antrag: „Die hohe zweite Kammer wolle der mit Begutachtung der Landtagsordnung beauftragten ersten Deputation aufgeben, die auf die Adressfrage bezüglichen §§. aus der Landtagsordnung auszuheben und darüber ehe baldigst besondern Bericht zu erstatten.“ Und da es anfangs schien, als ob diese beiden Amendements sich gegenseitig widerstritten, so wurde eine Vereinigung derselben dadurch versucht, daß der Herr Staatsminister v. Zeschau bemerkte, wie allerdings beide Anträge neben einander wohl bestehen könnten, wenn dem Antrage des Herrn Referenten noch der Zusatz beigelegt würde: „Dabei aber mit den Herren Regierungscommissarien über diese Angelegenheit zu dem Ende sich zu vernehmen, um, im Fall, daß eine Uebereinkunft mit der Staatsregierung nicht zu Stande kommen sollte, das solchenfalls §. 153 der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Verfahren gehörig vorbereitet sei.“ Schließlich vereinigte sich nun die Kammer zu folgenden Anträgen und Beschlüssen.